

# Leitfaden



**für Ehrenamtliche**

**in der**

**Asylarbeit**

(Stand: 1. Juli 2015)

<b>Thema</b>	<b>Seite</b>
<b>Grußwort Landrat Martin Sailer</b>	<b>3</b>
<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
Asylbewerber, Verteilung und Unterbringung	
<b>Leistungen für Asylbewerber</b>	<b>6</b>
Grundleistungen, Auszahlung, Fahrtkosten, Krankheit/ärztliche Behandlung, Schwangerschaft	
<b>Schule, Arbeit und Sprache</b>	<b>12</b>
Kindergartenbesuch, Schulbesuch, Berufsschule, Arbeitsgelegenheit, Beschäftigung, Praktika, Deutschkurse	
<b>Rechte und Pflichten</b>	<b>18</b>
Mitwirkungspflichten, An-/Abmeldungen, Kontakt zur Polizei, Residenzpflicht, Umzug außerhalb des Landkreises, private Wohnsitznahme	
<b>Abschluss des Asylverfahrens</b>	<b>21</b>
Allgemeines, Wohnungsnahme und Sozialleistungen, Integrationskurs	
<b>Unterstützung durch Ehrenamtliche</b>	<b>24</b>
Allgemein, Einkaufen, Betreuung, Freizeitangebote, Hausaufgaben- hilfe, Haushaltshilfe, Wichtige Hinweise, Versicherung	
<b>Kontakte</b>	<b>27</b>
Landratsamt Augsburg, Flüchtlingsberatungsstellen	
<b>Nützliche Links</b>	<b>31</b>
<b>Impressum</b>	<b>32</b>

# Grußwort des Landrats



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
liebe ehrenamtliche Helferinnen und Helfer,

die aktuelle weltpolitische Lage zwingt Millionen von Menschen zur Flucht aus ihren Heimatländern. Die Gründe sind dabei sehr vielfältig. Sei es wegen politischer, ethnischer oder religiöser Verfolgung, aufgrund von Kriegen oder Menschenrechtsverletzungen. Diese Menschen kommen oftmals traumatisiert, familiär und kulturell entwurzelt in ein zwar sicheres, aber ihnen vollkommen fremdes Land, dessen Sprache sie nicht sprechen und dessen Kultur sie nicht verstehen.

Bereits jetzt engagieren sich im Landkreis Augsburg zahlreiche Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit, unterstützen und ergänzen damit die Tätigkeit unserer hauptamtlichen Mitarbeitenden und geben den Asylbewerbern die notwendige Hilfe, um im Alltag zurecht zu kommen.

Ehrenamtliches Engagement ist ein wesentliches Element von Solidarität und humanitärer Verantwortung in der heutigen, der unseren Gesellschaft, und ist nicht nur Hilfe für andere, sondern bedeutet auch Weiterentwicklung.

Mit diesem Leitfaden möchten wir Ihnen grundsätzliche Informationen, Tipps und Anregungen sowie Kontaktadressen zu Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit an die Hand geben, um Ihnen Ihre Arbeit zu erleichtern.

Ihr freiwilliger Beitrag verdient Respekt und Anerkennung, weshalb ich allen Ehrenamtlichen ganz herzlich für diesen wertvollen Einsatz danke!

Ihr

Martin Sailer  
Landrat

## 1. Allgemeines

### **Asylbewerber**

Asylbewerber sind Personen, die bei einem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, um Asyl, d.h., um Aufnahme und Schutz vor politischer oder sonstiger Verfolgung, ersuchen. Während Asylbewerber Menschen mit einem laufenden Asylanerkennungsverfahren sind, werden anerkannte Asylbewerber als Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge bezeichnet. Zuständig für die Entscheidung über den Asylantrag ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dieses prüft, ob der Asylbewerber einen Schutzstatus (Asylberechtigung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Zuerkennung eines subsidiären Schutzes, Feststellung von Abschiebungsverboten) erhält. Ferner stellt das BAMF auch fest, ob ein Asylantrag im Rahmen der so genannten Dublin-III-Verordnung in Deutschland überhaupt zulässig ist bzw. ob ein anderer EU-Mitgliedsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

### **Verteilung und Unterbringung der Asylbewerber**

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag stellen möchten, werden an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in dem Bundesland verwiesen, in dem sie sich befinden. Dort wird dann nach dem sog. Königsteiner Schlüssel, ein Quotensystem aller Bundesländer, ermittelt, welches Bundesland für die jeweilige Person zuständig ist. Zu der dort zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung muss sich der Asylsuchende dann begeben. Vor Ort ist in der Regel auch eine Außenstelle des BAMF, wo letztlich auch der Asylantrag durch den Betroffenen persönlich gestellt werden kann. Von der Erstaufnahmeeinrichtung werden die Asylbewerber in Bayern nach kurzer Aufenthaltszeit über die Regierungsbezirke in die Landkreise bzw. kreisfreien Städte weiter verteilt.

Nach dem bereits genannten Königsteiner Schlüssel muss Bayern 15 Prozent der deutschlandweiten Asylbewerber aufnehmen. Davon hat der Regierungsbezirk Schwaben 14,5 Prozent abzunehmen, von denen der Landkreis Augsburg wiederum 13,1 Prozent der Personen unterbringen muss.

Zuständig für die Unterbringung von Asylbewerbern ist die Regierung von Schwaben (RvS). Die von der RvS verwalteten und betriebenen Objekte zur Unterbringung von Asylbewerbern nennt man Gemeinschaftsunterkünfte. Nachdem die RvS unter dem anhaltenden Flüchtlingsdruck nicht mehr in der Lage war, genügend Asylbewerberunterkünfte zur Verfügung zu stellen, hat sie von ihrer Möglichkeit der Aufgabenübertragung an die Landkreise und kreisfreien Städte Gebrauch gemacht, so dass diese nun zusätzlich im übertragenen Wirkungskreis Unterkünfte für Asylbewerber zur Verfügung stellen. Die Unterbringung von Asylbewerbern durch die Landratsämter bzw. kreisfreien Städte wird auch „dezentrale Unterbringung“ genannt. Während Gemeinschaftsunterkünfte ausschließlich vom Personal der RvS betreut werden, kümmern sich die Mitarbeiter des Landratsamtes Augsburg um die dezentralen Asylbewerberunterkünfte.

Alle Unterkünfte im Landkreis Augsburg sind sachgerecht mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen ausgestattet. Dazu zählen u. a. Betten, abschließbare Spinde, Tische mit Stühlen, Kochgelegenheiten, Kühlschränke, Waschmaschinen und Trockner. Ferner werden für die jeweilige Kochgelegenheit vor dem Erstbezug Töpfe, Besteck und Geschirr bereitgestellt. Die Asylbewerber erhalten jeweils bei ihrem Einzug auch Kissen, Bettdecken, Bettwäsche sowie Handtücher. Fernseher, Telefon- wie auch Internetanschluss werden in den Unterkünften durch das Landratsamt Augsburg nicht zur Verfügung gestellt.

## 2. Leistungen für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

### Grundleistungen nach dem AsylbLG

Bei der ersten Vorsprache im Landratsamt Augsburg, Team Asyl, Außenstelle Schwabmünchen, haben die Asylbewerber einen Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG zu stellen und erhalten daraufhin den anteiligen Leistungsanspruch an Geldleistungen nach § 3 AsylbLG für den laufenden Monat bar ausbezahlt.

Die Grundleistungen setzen sich in der Regel wie folgt zusammen:

<b>Leistungsanspruch bei Alleinstehende</b>	<b>ab 01.03.2015</b>
Bargeldbedarf zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (sog. Taschengeld)	143,00 EUR
Nahrungsmittel und Getränke	141,85 EUR
Bekleidung und Schuhe	33,57 EUR
Gesundheitspflege	7,19 EUR
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>325,61 EUR</b>

Soweit die Asylbewerber einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Notunterkunft zugewiesen werden, wird vorläufig nur der Grundleistungsbetrag ohne die Bekleidungspauschale ausgezahlt, da die Asylbewerber in der Regel dort bereits einen Einkleidungstermin hatten und für sechs Monate Sachleistungen in Form von Bekleidung und Schuhen erhalten haben. Das Taschengeld wird vorläufig ab Zuweisung ausgezahlt. Entsprechende Anfragen über bereits erbrachte Bekleidungs- und Taschengeldleistungen werden an die zuletzt zuständigen Behörden gestellt und die Leistungen gegebenenfalls verrechnet. Die Bearbeitungszeit beträgt derzeit jedoch mehrere Wochen.

# Leistungen für Asylbewerber



Seit 01. April 2015 finden im Landkreis Augsburg keine Einkleidetermine für die Gewährung dieser Leistungen mehr statt, da die Asylbewerber einen Pauschalbetrag für Bekleidung und Schuhe erhalten. Ansparungen für mögliche Mehrausgaben in den Wintermonaten sind eigenverantwortlich vorzunehmen. Es besteht jedoch die Möglichkeit in Sozialkaufhäusern oder Kleiderkammern vergünstigt Bekleidung zu erwerben.

Bei der Unterbringung in dezentralen Unterkünften, in welchen die Asylbewerber gepflegt werden, entfällt die Auszahlung des Geldbetrags für Nahrungsmittel und Getränke. Soweit die Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften oder dezentralen Einrichtungen des Landkreises untergebracht sind, werden die Ansprüche auf Unterkunft, Wohnungseinrichtung und Energie als Sachleistungen nach § 3 AsylbLG gewährt. In diesem Zusammenhang ist zudem zu beachten, dass sich die untergebrachten Personen, wie auch Dritte, zwingend an die geltende Hausordnung in diesen Unterkünften zu halten haben.

Des Weiteren erhalten Asylbewerber, die sich bereits seit über 15 Monaten ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben, Leistungen nach § 2 AsylbLG (analog zu SGB XII). Der Leistungsanspruch bei einem Alleinstehenden beträgt hier derzeit 335,41 Euro. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aufgrund des Wegfalls der Zuzahlungsbefreiung im Bereich der Gesundheitspflege. Die betroffenen Asylbewerber werden entsprechend informiert und aufgefordert eine gesetzliche Krankenkasse zu wählen. Die Meldung an die Krankenkassen erfolgt dann durch das Landratsamt Augsburg. Die Asylbewerber erhalten sodann von der Krankenkasse ihrer Wahl eine Versicherungskarte, über die der behandelnde Arzt die Krankenleistungen direkt abrechnen kann. Die Anmeldung erfolgt quartalsweise.

## **Auszahlung der Geldleistungen**

Ab sofort werden die zustehenden Geldleistungen grundsätzlich durch Überweisung auf Bankkonten ausgezahlt. Diese Bankkonten müssen die Asylbewerber bei einem Geldinstitut ihrer Wahl einrichten und die Kontodaten dem Landratsamt Augsburg mit einem entsprechenden Formblatt mitteilen.

Aus verschiedenen Gründen ist allerdings oft nicht sofort nach Zuweisung in den Landkreis Augsburg die Eröffnung eines solchen Kontos möglich. Beispielsweise fordern die gesetzlichen Vorgaben der Geldinstitute für die Kontoeröffnung während des Asylverfahrens die Vorlage eines gültigen Identitätsnachweises, in der Regel in Form einer gültigen Aufenthaltsgestattung. Diese kann jedoch erst nach förmlicher Asylantragsstellung beim BAMF ausgestellt werden. Die Termine hierfür werden durch das BAMF derzeit aber oft erst einige Wochen, manchmal sogar Monate, nach der Einreise und Meldung als Asylsuchender vergeben. In der Zwischenzeit sind die Personen in der Regel nur in Besitz einer sogenannten „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“, welche von den Geldinstituten nicht anerkannt werden kann. Insofern haben Neuankömmlinge sowie im späteren Verfahren auch Inhaber von Bescheinigungen über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) oder von Fiktionsbescheinigungen oft keine Möglichkeit ein Konto zu eröffnen. Für diese Personen werden die Geldleistungen daher zumindest vorübergehend weiterhin über die örtliche Kommune ausgezahlt.

Die Kommunalverwaltung erhält hierzu rechtzeitig vor jedem 1. eines Monats vom Landratsamt Augsburg eine Aufstellung aller Personen mit den jeweiligen Auszahlungsbeträgen. Der Gesamtbetrag wird an die Kommune überwiesen.

Die Auszahlung sollte gegen Unterschrift und Vorlage der Aufenthaltsgestattung, Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender oder ggf. Duldung erfolgen. Die Auszahlung ist ohne weitere Rücksprache mit dem Landratsamt Augsburg längstens bis zum 5. des Monats möglich. Werden die Geldleistungen bis zu diesem Termin nicht abgeholt, ist dies dem Amt für Ausländerwesen und Integration beim Landratsamt Augsburg mitzuteilen, damit ggf. eine Rücküberweisung erfolgen kann.

## **Fahrtkosten**

Fahrtkosten, welche dem Asylbewerber aufgrund seiner Freizeitgestaltung entstehen, können seitens des Landratsamts Augsburg nicht übernommen werden, da diese Kosten durch das Taschengeld bereits abgegolten sind. Notwendige Fahrten zu Ärzten, zur Vorsprache beim BAMF oder anderen behördlichen Terminen werden nach Vorlage eines entsprechenden Attestes bzw. einer Ladung übernommen. Fahrkarten können bei unseren Außendienstmitarbeitern bei deren regelmäßigen Besuchen in den Unterkünften abgegeben oder direkt beim Landratsamt Augsburg eingereicht werden.

Wir bitten auch um Weiterleitung von Fahrkarten und entsprechender Belege, welche bei den Kommunalverwaltungen abgegeben werden.

Bei persönlicher Abgabe in den Büroräumen des Teams Asyl in der Außenstelle Schwabmünchen können wiederum die Fahrtkosten, welche in Zusammenhang mit dieser Vorsprache anfallen, nicht übernommen werden. Fahrtkosten zum Landratsamt Augsburg, Amt für Ausländerwesen und Integration, die im Zusammenhang mit einem persönlichen Erscheinen im Rahmen der Mitwirkungspflicht entstehen, können hingegen übernommen werden.

Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt nicht direkt bei den Vorsprachen, sondern grundsätzlich nur noch durch Überweisungen auf das Konto der Asylbewerber bzw. über die monatliche Auszahlung der Geldleistungen bei der Kommune.

Vorschüsse werden für Fahrten, bei denen der reguläre Fahrpreis voraussichtlich unter 50,- Euro liegt, nicht mehr gewährt. Dies ist beispielsweise für Fahrten zur Vorsprache bei der Außenstelle München des BAMF der Fall. Entsprechende Ansparungen von den monatlichen Geldleistungen haben die Asylbewerber eigenverantwortlich zu tätigen. Vorausleistungen unter 50 Euro werden nur noch in begründeten Ausnahmefällen gewährt. Abschließend ist zu berücksichtigen, dass die Kosten nur in Höhe des günstigsten Tarifes erstattet werden können.

## **Krankheit / ärztliche Behandlungen**

Die Kosten für erforderliche ärztliche Behandlungen von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen wegen akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen werden vom Landratsamt Augsburg nach den Maßgaben des AsylbLG übernommen.

Jeder Asylbewerber erhält bei seiner ersten Vorsprache ein Informationsschreiben zur Krankenbehandlung von Asylbewerbern, in dem auch auf die Befreiung von der Zuzahlung nach § 61 SGB V hingewiesen wird. Dieses Schreiben müssen die Asylbewerber beim behandelnden Arzt vorzeigen. Den jeweiligen Krankenschein fordert die Arzt- bzw. Facharztpraxis telefonisch direkt beim Amt für Ausländerwesen und Integration, Team Asyl, an.

Hält der Arzt eine weitere Behandlung bzw. einen operativen Eingriff in einer ambulanten/stationären oder psychologischen Einrichtung für notwendig, so ist dies vorab unter Vorlage eines entsprechenden Attests zu genehmigen..

# Leistungen für Asylbewerber



Die erforderlichen Unterlagen sind einzureichen und werden unter Beteiligung des Staatlichen Gesundheitsamtes geprüft. Mit einer Bearbeitungszeit von bis zu zwei Wochen ist dabei zu rechnen.

Ausgenommen hiervon sind Notfallbehandlungen (z. B. Krankenwagen-, Notarzteinsätze). Hier ist kein vorheriger Antrag erforderlich.

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Sehhilfe ist anzumerken, dass die betroffenen Asylbewerber die Kosten für Brillenfassungen selbst tragen müssen. Gegebenenfalls kann eine Zuzahlung hinsichtlich der Brillengläser erfolgen.

Zahnärztliche Behandlungen sind grundsätzlich auf eine Schmerzbehandlung beschränkt. Sonstige Behandlungen und Eingriffe sind von den Asylbewerber selbst zu tragen.

Werden verschreibungspflichtige Medikamente mit entsprechenden Rezepten verordnet, besteht keine Zuzahlungspflicht der Asylbewerber gegenüber den Apotheken. (Zu)zahlungen, die aufgrund falscher Rezeptverordnungen (Privatrezepte) geleistet werden, können deshalb nicht erstattet werden. Die Kosten für verschreibungsfreie Medikamente sind von den Asylbewerber selbst zu tragen, auch wenn hierfür ein Rezept ausgestellt wurde.

Fahrten zur stationären Aufnahme in Krankenhäusern werden analog den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen.

## **Schwangerschaft**

Die Übernahme der Kosten für Hebammen kann erfolgen, nachdem dem Landratsamt Augsburg seitens der betroffenen Asylbewerberinnen deren Mutterpass vorgelegt wurde und sich die entsprechende Hebamme wegen der Kostenübernahme schriftlich an das Landratsamt Augsburg gewandt hat.

Nach der Vorlage des Mutterpasses erhalten Asylbewerberinnen einmalig Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von 128,00 Euro. Zudem wird für die „Babyerstaussstattung“ (sechs Wochen vor errechnetem Geburtstermin und drei Monate nach tatsächlichem Geburtstermin) eine Pauschale von je 61,00 Euro gewährt.

# Leistungen für Asylbewerber



Nach Vorlage der Geburtsurkunde wird ein Pauschalbetrag für die Anschaffung eines Kinderwagens in Höhe von 52,00 Euro gewährt. Die Leistungen werden als Geldleistungen erbracht und nur noch in Ausnahmefällen als Warengutscheine. Weitere Hilfen während der Schwangerschaft werden durch die Flüchtlingsbetreuung der Diakonie Augsburg und des Caritasverbands für die Diözese Augsburg angeboten.

## 3. Schule, Arbeit und Sprache

### **Kindergartenbesuch**

Kinder in einem Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu ihrer Einschulung haben einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Gleichzeitig besteht allerdings keine Verpflichtung einen Kindergarten zu besuchen. Die Aufnahme in einen Kindergarten ist deshalb seitens der Kinder bzw. deren Eltern freiwillig. Bei weiteren Fragen zu diesem Themenbereich wird die Kontaktaufnahme mit den zuständigen örtlichen Kindergärten oder Kommunen empfohlen.

### **Schulbesuch**

Die Schulpflicht besteht auch für Kinder von Asylbewerbern im schulpflichtigen Alter. Das Amt für Ausländerwesen und Integration ist nicht für die Feststellung und Kontrolle der Schulpflicht zuständig. Dies erfolgt analog zu der Verfahrensweise bei allen anderen Kindern durch das Staatliche Schulamt des Landkreises Augsburg bzw. durch die örtlichen Schulen und Kommunen. Anmeldungen der Kinder zum Schulbesuch können ausschließlich bei der örtlichen Schule vorgenommen werden.

Zur finanziellen Seite ist zu sagen, dass die Eltern schulpflichtiger Kinder, soweit diese Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, über die örtlichen Kommunen Bildungs- und Teilhabeleistungen beantragen können. Zuständig für die Gewährung der Leistungen ist der Fachbereich Soziales und Senioren des Landratsamtes Augsburg.

Beispielsweise kann für jedes Schuljahr zum 1. August eine Schulbeihilfe i.H.v. 70,00 Euro sowie eine zweite Rate i.H.v. 30,00 Euro zum 1. Februar des Folgejahres beantragt werden. Anträge zur Übernahme von Kosten für schulisches Mittagessen oder in Verbindung mit Tages- und Klassenfahrten können ebenfalls dort gestellt werden.

## Berufsschule

Für die Jugendlichen im berufsschulpflichtigen Alter (16 – 21 Jahre) sind je nach Wohnort drei Berufsschulen zuständig. Die Plätze sind allerdings begrenzt, so dass in der Regel vorher ein schriftlicher Test unter allen Bewerbern stattfindet.

Zuständigkeiten	Wohnortgemeinde
<b>Staatliches Berufliches Schulzentrum Günzburg</b> Außenstelle Krumbach Lichtensteinstr. 12 86381 Krumbach Tel.: 08282 88160-0 Fax: 08282 88160-180 E-Mail: <a href="mailto:post-kru@bsgz.de">post-kru@bsgz.de</a>	Dinkelscherben, Ustersbach, Gessertshausen, Fischach, Langenneufnach, Walkertshofen, Mickhausen
<b>Staatliche Berufsschule Mindelheim Hauptstelle Mindelheim</b> Westernacher Str. 5 87719 Mindelheim Tel.: 08261 7620-0, Fax: 08261 7620-99 E-Mail: <a href="mailto:verwaltung@bsmn.de">verwaltung@bsmn.de</a>	Großaitingen, Graben, Untermeitingen, Klosterlechfeld, Schwabmünchen, Scherstetten, Mittelneufnach, Hiltensingen, Langerringen
<b>Berufliche Schulen Wittelsbacher Land Standort Aichach</b> Schulstraße 46 86551 Aichach Tel.: 08251 8756-0 Fax: 08251 8756-99 E-Mail: <a href="mailto:verwaltung@bs-wittelsbacherland.de">verwaltung@bs-wittelsbacherland.de</a>	Alle übrigen Wohnorte im Landkreis Augsburg

## Arbeitsgelegenheit

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern für Asylbewerber zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht bzw. nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Für die zu leistende Arbeit (max. 20 Std./Woche, verteilt auf fünf Tage à max. 4 Stunden) erhält der Asylbewerber durch das Amt für Ausländerwesen und Integration, Team Asyl, eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde ausgezahlt. Diese Leistungen werden nicht als Einkommen angesetzt und werden daher zusätzlich zu den bereits beschriebenen Geldleistungen ausgezahlt. Voraussetzung für die Aufwandsentschädigung ist die Vorlage von Stundennachweisen mit entsprechender Bestätigung durch den zuständigen Träger.

Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden hierdurch nicht begründet. § 61 Abs. 1 des AsylVfG sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen dieser Tätigkeit grundsätzlich nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

Sollte die jeweilige Kommune im Landkreis Augsburg Interesse an der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber haben, beispielsweise für Tätigkeiten im Bereich des Bauhofs, so bitten wir um Übersendung der Namen und eine kurze Beschreibung über die Art der Tätigkeit. Sobald wir mögliche Hinderungsgründe geprüft haben, ergeht eine kurze Rückmeldung und die Betroffenen können mit der Tätigkeit beginnen.

## Beschäftigung

Im Übrigen **kann** einem Asylbewerber, der sich seit **drei** Monaten gestattet (nach Asylantragsstellung) im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des AufenthG die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zulässig ist.

Asylbewerber in Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung, die aus einem sicheren Herkunftsland stammen (Bosnien und Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal sowie Serbien) oder deren Asylantrag aus sonstigen Gründen vom BAMF als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, erhalten grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis. Ebenso können Duldungsinhaber, die ihren Mitwirkungspflichten bei der Identifizierung und Passbeschaffung nicht nachkommen, keine Arbeitserlaubnis erhalten.

Die Beschäftigungserlaubnis wird auf der Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung eingetragen. Diese kann somit auch gegenüber dem Arbeitgeber oder Dritten nachgewiesen werden. Sobald ein Asylbewerber die Beschäftigung tatsächlich aufnimmt, hat er dies unverzüglich durch Vorlage des Arbeitsvertrages beim Landratsamt Augsburg, Amt für Ausländerwesen und Integration, anzuzeigen. Zudem sind nach Erhalt die entsprechenden Verdienstnachweise vorzulegen.

Der Formblattantrag (zur Ausländerbeschäftigung) ist über unsere Außendienstmitarbeiter, bei persönlicher Vorsprache in der Außenstelle Schwabmünchen oder über das Internetportal des Landkreises Augsburg ([www.landkreis-augsburg.de](http://www.landkreis-augsburg.de)) erhältlich. Der Antrag ist von dem Asylbewerber und vom zukünftigen Arbeitgeber auszufüllen. Der Antrag kann im Original oder auch per Fax oder E-Mail übermittelt werden. Mit einer Bearbeitungsdauer von bis zu zwei Wochen vom Antragseingang bis zur Mitteilung über die Entscheidung ist zu rechnen.

## Praktika

Das Ableisten von **unentgeltlichen** wie **entgeltlichen** Praktika ist für Asylbewerber während des laufenden Asylverfahrens möglich. Vor Aufnahme eines solchen Praktikums ist beim Amt für Ausländerwesen und Integration, Team Asyl, ein entsprechender Formblattantrag (zur Ausländerbeschäftigung) einzureichen und das Ergebnis des Prüfverfahrens abzuwarten. Das Praktikum darf erst nach entsprechender positiver Rückmeldung, i. d. R. unter Beteiligung der Agentur für Arbeit, angetreten werden.

Seitens der BA wurde in diesem Zusammenhang zuletzt mitgeteilt, dass **unentgeltliche** Praktika nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen zustimmungsfähig sind. Diese Ausnahmen sind Praktika zur Berufsorientierung mit beabsichtigter anschließender Ausbildung (max. vier Wochen), als Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) nach § 45 SGB III und als Hospitationen (Praktikant darf nur zusehen, aber nicht mitarbeiten) zustimmungsfähig sind. Diese Beschäftigungen können weiterhin auf Antrag genehmigt werden.

Wir werden daher die Arbeitgeber zukünftig auf die Möglichkeit der Probebeschäftigung, Hospitation oder Vermittlung über die Agentur für Arbeit, Westbayerisches Netzwerk für Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge (BAVF), hinweisen.

## Deutschkurse

Die ausländerrechtlichen Bestimmungen sehen für die Dauer des laufenden Asylverfahrens keine Teilnahme an professionellen oder zertifizierten Deutschkursen (Integrationskurse) vor. Im Falle einer selbstgewählten Teilnahme an solchen Deutschkursen müssen die Asylbewerber die Kosten in diesem Zusammenhang (Fahrtkosten, Beitragsgebühr) selbst tragen. Die Teilnahme an sogenannten Integrationskursen ist gesetzlich erst nach einem positiven Ausgang der Asylverfahren vorgesehen.

Von dem Bayerischen Sozialministerium werden zudem Deutschkurse zur sprachlichen Erstorientierung für Asylbewerber finanziert. Diese sind für die Asylbewerber kostenlos; die Fahrtkosten können nicht übernommen werden. Es wird allerdings nur immer eine sehr beschränkte Anzahl an Kursen durch die zertifizierten Bildungsträger angeboten und diese auch nicht flächendeckend, sondern vereinzelt und hauptsächlich im Stadtgebiet Augsburg. Ansprechpartner für die Deutschkurse zur sprachlichen Erstorientierung für Asylbewerber ist die RvS, Sachgebiet 14, Flüchtlingsbetreuung und Integration.

Durch das außerordentliche Engagement von vielen ehrenamtlich tätigen Helfern wird zudem in vielen Kommunen im Landkreis Augsburg regelmäßiger Deutschunterricht angeboten. Dieser führt zu keinem Abschluss mit einem entsprechenden Zertifikat, sondern soll den Asylbewerbern bei den ersten Schritten und der Verständigung im Alltag helfen.

Das Bay. Sozialministerium unterstützt ehrenamtlich getragene/veranstaltete Deutschkurse für Asylbewerber mit einer Pauschale von 500 Euro. Die lagfa Bayern e. V. koordiniert die Ausreichung der Pauschalen. Hierauf bewerben können sich lokale Initiativen/Träger.

Voraussetzungen für den Erhalt der Pauschale sind:

- Der Deutschkurs findet regelmäßig im Umfang von mindestens 2 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten pro Woche statt.
- Es sind insgesamt mindestens 50 Unterrichtseinheiten.
- Es sind mindestens fünf Teilnehmer. Der Nachweis wird durch eine Unterschriftenliste an den ersten drei Terminen erbracht.
- Der Deutschkurs dauert mindestens drei Monate.



Die Pauschale ist für Sachkosten, wie z. B. Materialkosten, Mietkosten für Schulungsraum, Fahrtkosten, etc. gedacht. Die Pauschale kann gewährt werden, wenn der lagfa Bayern e. V. im Antrag die Durchführung eines Deutschkurses zu oben genannten Voraussetzungen durch Unterschrift bestätigt wird.

Ansprechpartner:

**lagfa Bayern e. V.**

Philippine-Welser-Str. 5a

86150 Augsburg

Tel.: 0821 / 450422-0

Fax: 0821 / 450422-15

E-Mail: [sprachfoerderung@lagfa-bayern.de](mailto:sprachfoerderung@lagfa-bayern.de)

[www.lagfa-bayern.de](http://www.lagfa-bayern.de)

## 4. Rechte und Pflichten der Asylbewerber

### **Erfüllung der verwaltungs- und verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten**

Asylbewerber unterliegen nach den ausländerrechtlichen Vorgaben diversen Mitwirkungspflichten gegenüber den zuständigen Behörden. Unter anderem gehört hierzu die Vorlage von Passdokumenten und sonstigen Identitätsnachweisen oder auch von Lichtbildern. Die Kosten für die Beschaffung von Lichtbildern (biometrische Passbilder) werden bei Vorlage eines Kostennachweises in angemessener Höhe erstattet.

Ebenso werden Fahrten zum Landratsamt Augsburg, Amt für Ausländerwesen und Integration, Team Asyl, Außenstelle Schwabmünchen, übernommen soweit die Vorsprache erforderlich ist oder angeordnet wurde. Bei notwendigen Verlängerungen der Aufenthaltsgestattungen oder Abgabe von Anträgen oder Unterlagen sind diese regelmäßig dem Außendienstmitarbeitern auszuhändigen. Diese reichen die Aufenthaltsgestattungen nach erfolgter Verlängerung auch wieder vor Ort zurück. Bei einer diesbezüglichen persönlichen Vorsprache können weder die entstandenen Fahrtkosten übernommen werden, noch entsteht hieraus ein Anspruch auf eine umgehende Verlängerung der Aufenthaltsgestattung am Tag der Vorsprache.

Kommen Asylbewerber den Mitwirkungsbestimmungen des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) bzw. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (z. B. Mitwirkung bei der Passbeschaffung, Vorlage von Identitätsnachweisen oder sonstigen Dokumenten, usw.) nicht im vorgegebenen Maße nach, so sieht das AsylbLG eine Minderung der monatlichen Taschengeldleistungen vor.

### **An- und Abmeldungen bei den Einwohnermeldeämtern bzw. Sozialbehörden**

Das Amt für Ausländerwesen und Integration, Team Asyl, gibt die bekannten melderechtlichen Änderungen (insbesondere Zu- und Wegzüge) den Einwohnermeldeämtern bzw. Sozialbehörden der einzelnen Landkreisgemeinden zeitnah bekannt. In Zusammenhang mit den kurzfristigen Zuzugsmitteilungen bitten wir um Verständnis, da die entsprechenden Zuweisungen von Asylbewerbern durch die RvS ebenfalls sehr kurzfristig erfolgen.

Zur Vereinfachung der Anmeldung übersenden wir den zuständigen Einwohnermeldeämtern stets eine Kopie der Aufenthaltsgestattung der Asylbewerber, soweit diese schon ausgestellt wurde. Es wird darum gebeten, bei Anmeldung stets die Personendaten aus der Aufenthaltsgestattung zu entnehmen. Sollte es nachträglich zu Änderungen des Geburtsdatums oder der Namensschreibweise kommen, so teilen wir dies den Meldebehörden unverzüglich mit.

## **Kontakt zu der örtlichen Polizeidienststelle**

Sofern sich Änderungen bei der Unterbringung von Asylbewerbern ergeben bzw. eine neue dezentrale Unterkunft im Landkreis Augsburg eröffnet wird, nehmen wir Kontakt zu den örtlich zuständigen Polizeidienststellen auf, um die notwendige Zusammenarbeit abzuklären. Bezüglich Ermittlungen in Zusammenhang mit möglichen aufenthaltsrechtlichen Straftaten von Asylbewerbern oder in Fragen der Amtshilfe zur Durchsetzung aufenthaltsrechtlicher Vorgaben kommen wir im Einzelfall auf die Polizeidienststelle zu und stehen auch jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

## **Residenzpflicht**

Zuletzt ist zum 1. Januar 2015 eine Änderung bezüglich der gesetzlichen Regelungen zur räumlichen Beschränkung für Asylbewerber in Kraft getreten. Nach § 59 a AsylVfG erlischt nunmehr nach drei Monaten ununterbrochenem gestattetem (ab dem Datum der Asylantragsstellung) / geduldeten Aufenthalt die anfängliche räumliche Beschränkung (Residenzpflicht). Sofern sich ein Asylbewerber bereits **drei Monate** gestattet / geduldet in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, erfüllt er diese Voraussetzung, so dass eine mögliche diesbezügliche Eintragung auf dem aktuellen Dokument ab diesem Zeitpunkt keine Gültigkeit mehr hat. Hiervon betroffene Asylbewerber benötigen daher für einen Aufenthalt außerhalb des bisherigen Aufenthaltsbereiches **keine** „Verlassenserlaubnis“ mehr.

Bei Duldungsinhabern, die ihren aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann der Aufenthalt wieder beschränkt werden. Dies ist ggf. den Auflagen der erteilten Duldung zu entnehmen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass Asylbewerber **nach wie vor verpflichtet** sind, in der ihnen zugewiesenen Unterkunft ihren Wohnsitz zu nehmen. Weiter müssen sie für die Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen erreichbar sein. Die Aufhebung der Residenzpflicht ermöglicht lediglich eine vorübergehende Abwesenheit.

Sollte über einen längeren Zeitraum hinaus eine **ständige Abwesenheit** von der Unterkunft festgestellt werden, erfolgt eine vorbehaltliche Einstellung der Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG. Darüber hinaus ist je nach Sachstand des ausländerrechtlichen Verfahrens mit der Einleitung von Personenfahndungsmaßnahmen zu rechnen.

## **Umzug außerhalb des Landkreises Augsburg / private Wohnsitznahme**

Für die Dauer des Asylverfahrens sind ein Umzug außerhalb des Landkreises Augsburg, eine private Wohnsitznahme oder ein sonstiger Wohnsitzwechsel grundsätzlich nur in begründeten Einzelfällen möglich. Dementsprechend muss ein beabsichtigter Umzug vorab schriftlich beantragt und begründet werden und kann erst nach diesbezüglicher positiver Rückmeldung durch das Amt für Ausländerwesen und Integration des Landratsamts Augsburg oder der RvS erfolgen.

## 5. Abschluss des Asylverfahrens

### **Allgemeines**

Das BAMF teilt seine Entscheidung über den Asylantrag mittels Bescheid mit. Gewährt das BAMF einen Schutzstatus (Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Zuerkennung des subsidiären Schutzes, Feststellung von Abschiebungsverboten), so kann im Anschluss nach Beantragung eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt werden. Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt in der Regel auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Bis die Aufenthaltserlaubnis in Form des sog. elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) abholbereit ist, was manchmal mehrere Wochen dauern kann, erhalten die Personen je nach Schutzgewährung für die Übergangszeit eine sog. Fiktionsbescheinigung oder Duldung.

Ist die Entscheidung des BAMF negativ, so wird der Asylantragssteller zur Ausreise aufgefordert und seine Abschiebung angedroht. Wird diese Entscheidung bestandskräftig, so muss die Person aus der Bundesrepublik Deutschland ausreisen. Natürlich können gegen eine solche Entscheidung auch Rechtsmittel eingelegt werden. Nähere Informationen dazu befinden sich in der Rechtsbehelfsbelehrung des jeweiligen Bescheides des BAMF.

Stellt das Verwaltungsgericht fest, dass der Bescheid des BAMF rechtswidrig war, so wird dieses verpflichtet, den Bescheid aufzuheben und einen neuen zu erlassen. Wird die Klage abgewiesen, bleibt die Ausreiseverpflichtung bestehen.

### **Wohnungnahme und Sozialleistungen**

Mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind die ehemaligen Asylbewerber nicht mehr berechtigt, in einer Asylbewerberunterkunft zu leben. Sie können sich auf dem Wohnungsmarkt eine Wohnung suchen und müssen aus ihrer Unterkunft ausziehen. Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 AufenthG (Zuerkennung des subsidiären Schutzes) sowie nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Feststellung von Abschiebungsverboten) sind mit einer Wohnsitzauflage versehen, wonach dieser Personenkreis bei Leistungsbezug nach dem SGB II („Hartz IV“) oder SGB XII (Sozialhilfe) nur im Landkreis Augsburg wohnhaft sein kann. Werden keine Sozialleistungen bezogen, so ist ein Umzug im kompletten Bundesgebiet möglich.

# Abschluss des Asylverfahrens



Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge erhalten keine Auflagen und können sich mit ihren Aufenthaltserlaubnissen ebenfalls im kompletten Bundesgebiet niederlassen.

Sobald ehemalige Asylbewerber eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben, sind sie nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sondern nach dem SGB II bzw. XII leistungsberechtigt. Daher sollten sie möglichst rasch nach Aushändigung der Fiktionsbescheinigung zum Jobcenter bzw. Sozialamt, um dort Leistungen zu beantragen. Inhaber einer Duldung können erst mit der Aushändigung ihrer Aufenthaltserlaubnis Leistungen beim Jobcenter bzw. Sozialamt beantragen.

## **Integrationskurs**

Durch die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigung) und § 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 oder 2 AufenthG (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzes) erhält dieser Personenkreis die Berechtigung und Verpflichtung zur Teilnahme an einem sog. Integrationskurs. Hierzu erhält der betroffene Ausländer von der Ausländerbehörde des Landratsamtes Augsburg einen Verpflichtungsbescheid zugeschickt. Dieser enthält eine Kursträgerliste sowie einen sog. Berechtigungsschein, mit dem man sich bei dem jeweiligen Kursträger zu einem Integrationskurs anmelden kann.

Der Integrationskurs umfasst 660 Unterrichtsstunden, davon 600 Stunden Deutschunterricht und 60 Stunden Orientierungskurs. Bei diesem werden Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet vermittelt. Am Ende des Integrationskurses stehen der Deutschtest für Zuwanderer (DTZ) sowie der Test zum Orientierungskurs, Leben in Deutschland (LiD). Der DTZ bescheinigt dem Teilnehmer nach seinem erfolgreichen Abschluss ausreichende Deutschkenntnisse nach dem Sprachniveau B1, welches z. B. auch für eine spätere Einbürgerung erforderlich ist.

Die Kosten betragen 1,20 Euro pro Unterrichtsstunde. Bei Sozialleistungsbezug kann beim BAMF eine Befreiung vom Kostenbeitrag beantragt werden

# Abschluss des Asylverfahrens



In folgenden Fällen besteht kein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs:

- Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich in einer schulischen Ausbildung befinden oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen
- Bei erkennbar geringem Integrationsbedarf
- Wenn der Ausländer bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. In diesem Fall bleibt eine Berechtigung zum Besuch des Orientierungskurses bestehen

Asylbewerber mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Feststellung von Abschiebungsverboten) haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Sie können jedoch beim BAMF einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs stellen.

Anträge sind zu richten an:

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Regionalstelle München

Arnulfstr. 9-11

80335 München

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

# Unterstützung durch Ehrenamtliche



## 6. Mögliche Unterstützungsleistungen durch Ehrenamtliche

### **Allgemein**

Ehrenamtliche Helfer versuchen, vor allem zu Beginn, Asylbewerber dabei zu unterstützen, ihre anfänglichen Fragen oder Angelegenheiten zu lösen, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst tätig werden oder an die entsprechenden Behörden verweisen.

### **Einkaufen**

Ehrenamtliche begleiten Asylbewerber in die caritativen/kirchlichen Einrichtungen und zeigen ihnen preiswerte Einkaufsmöglichkeiten, wo sie günstige und geeignete Lebensmittel, Bekleidung, Hausrat und Ähnliches erhalten können.

### **Betreuung**

Ehrenamtliche Helfer unterstützen die Asylbewerber bei der Erstorientierung vor Ort und besuchen, je nach Bedarf und Möglichkeit, die Asylbewerber regelmäßig in den Unterkünften,

- um ihnen amtliche Schreiben und/oder Vorgänge, die sie nicht verstehen, zu erklären,
- um notwendige Arzttermine zu vereinbaren und sie ggfs. zum Arzt zu begleiten,
- um kulturelle und gesellschaftliche Besonderheiten in Deutschland zu vermitteln,
- um sie bei Behördengängen zu unterstützen,
- um ihnen bei Fragen zu Alltagsproblemen zur Seite zu stehen,
- oder einfach, um sich mit ihnen zu unterhalten.

Nach dem positiven Abschluss des Asylverfahrens mit anschließender Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum längerfristigen Verbleib in Deutschland, helfen Ehrenamtliche den Menschen

- bei der Vorsprache im Jobcenter, Anmeldung bei der Krankenkasse oder einem Integrationskurs
- bei der Wohnungs- und Arbeitssuche
- bei der Vermittlung zu einer Migrationsberatungsstelle im Bedarfsfall

# Unterstützung durch Ehrenamtliche



## Freizeitangebote

Ehrenamtliche stellen ein Bindeglied zwischen örtlichen Sportvereinen und Asylbewerbern dar. Sie informieren über angebotene Sportarten und über eine mögliche Kostenübernahme der Mitgliedsbeiträge für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen. Sie verweisen auf kirchliche oder caritative Jugendgruppen und deren Freizeitprogramme. Darüber hinaus können Grillfeste, Ausflüge oder Feste organisiert oder mitveranstaltet werden. Dies soll keine abschließende Aufzählung sein. Sie bietet lediglich Anregungen und Beispiele für mögliche Unterstützungsleistungen.

## Hausaufgabenhilfe

Ehrenamtliche Helfer besuchen Asylbewerberfamilien mit schulpflichtigen Kindern, um diesen bei den Hausaufgaben zu helfen und die Deutschkenntnisse zu verbessern.

## Haushaltshilfe

Kulturbedingt kann es vorkommen, dass Asylbewerber nicht wissen, wie bestimmte Dinge im Haushalt funktionieren. Insbesondere die Mülltrennung ist vielen Bewohnern der Unterkünfte unbekannt. Ehrenamtliche helfen den Menschen, das hiesige System der Mülltrennung zu beachten. Zudem unterstützen sie die Bewohner dabei, sich an die veröffentlichte Hausordnung zu halten.

## Wichtige Hinweise

Ehrenamtliche Unterstützung ist natürlich immer sehr begrüßenswert. Es ist jedoch zu beachten, dass nicht jeder Asylbewerber Hilfe in gleichem Umfang benötigt oder gar haben möchte. Die Hilfe sollte den Menschen daher nicht aufgedrängt werden. Es sollte auch vermieden werden, dass man ungefragt die Zimmer der Bewohner betritt, da diese auch ihre Privatsphäre wahren möchten.

Sachspenden sind zwar nett gemeint, doch gerade Möbelspenden sind nicht zulässig in den dezentralen Einrichtungen. Solche Möbel müssen aus der Unterkunft entfernt werden. Kleiderspenden werden nach der Erfahrung des Landratsamtes Augsburg von den Bewohnern nicht angenommen. Sinnvoller ist es, Kleidung an die örtliche Kleiderkammer oder sonstige caritative Einrichtungen zu spenden und Asylbewerber im Bedarfsfall dorthin zu verweisen.

# Unterstützung durch Ehrenamtliche



Das Ehrenamt ist zur Aufgabenerfüllung der Flüchtlingsbetreuung und –versorgung notwendig sowie ausdrücklich erwünscht. Hierdurch wird das Hauptamt unterstützt, ohne in die Aufgabenwahrnehmung der Mitarbeiter/innen des Landratsamtes Augsburg einzugreifen. Diese Abgrenzung ist deshalb wichtig, damit die Flüchtlinge wissen, wer Ansprechpartner für spezielle Fragen, Anliegen und Bedürfnisse ist.

## Wichtig!

Treffen Sie bitte keine Entscheidungen für Ihr Gegenüber. Bieten Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten Ihre Unterstützung an, ohne den Asylbewerbern Ihre Hilfe aufzudrängen. Bitte vermeiden Sie es auch, rechtliche Auskünfte zu geben – im eigenen Interesse und zum Schutz der Asylbewerber.

## **Versicherung über die bayerische Ehrenamtsversicherung**

Als Ehrenamtlicher ist Ihre freiwillige Tätigkeit automatisch, ohne Antrag, Anmeldung oder Beitragspflicht, versichert. Das Bayerische Staatsministerium hat für Ehrenamtliche die sog. Bayerische Ehrenamtsversicherung abgeschlossen. Sie unterstützt Ehrenamtliche in kleinen, rechtlich unselbständigen Initiativen, Gruppen und Projekten. Als Ehrenamtliche/r sind Sie **haft- und unfallversichert**. Im Schadensfall reicht eine schriftliche Meldung des Schadens mit der genauen Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Den Umfang der Versicherungsleistungen sowie Hinweise zum Verhalten im Schadensfall und entsprechende Meldeformulare erhalten Sie auf den [Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration](#).

Die bayerische Ehrenamtsversicherung ist **subsidiär**, also **nachrangig**. Das heißt, eine anderweitig (z.B. privat) bestehende Haftpflicht- und/oder Unfallversicherung geht im Schadensfall der Landesversicherung vor!

# Kontakte



## Kontaktdaten des Landratsamts Augsburg:

Landratsamt Augsburg  
Amt für Ausländerwesen und Integration  
Team Asyl  
Fuggerstraße 10  
86830 Schwabmünchen  
Tel.: 0821 3102 – 0  
Fax: 0821 3102 - 2780

## Ansprechpartner:

Vollzug Asylbewerberleistungsrecht	Vollzug Asylverfahrensrecht
Allgemein: Frau Regina Geislinger - 2686 Herr Arnold Schmid - 2770	Allgemein: Frau Martina Graf - 2357 Frau Susanne Schorer - 2237
Krankenhilfe: Frau Ruth Haufe - 2692 Frau Sandra Wall - 2774	Aufenthaltsbeendigung, Passbeschaffung: Frau Ulrike Hutter - 2239
Krankenscheine: Frau Karin Urban - 2728	Außendienst: Frau Florence Schrembs <a href="mailto:florence.schrembs@lra-a.bayern.de">florence.schrembs@lra-a.bayern.de</a>  Frau Gabriele Orrie <a href="mailto:gabriele.orrie@lra-a.bayern.de">gabriele.orrie@lra-a.bayern.de</a>  Herr Wolfgang Mazur <a href="mailto:wolfgang.mazur@lra-a.bayern.de">wolfgang.mazur@lra-a.bayern.de</a>

# Kontakte



## Diakonie Augsburg

Ansprechpartner	Zuständigkeiten
<p data-bbox="239 600 515 633">Frau Ira Bodenmüller</p> <p data-bbox="72 678 658 826">Bahnhofstr. 14                      Ziegeleistr. 10 86420 Diedorf                      86368 Gersthofen Tel.: 08238 9905578              Tel.: 0821 45592593 Fax: 08238 9905579              Fax: 0821 45592594</p> <p data-bbox="72 871 676 904">E-Mail: <a href="mailto:Bodenmueller.I@diakonie-augsburg.de">Bodenmueller.I@diakonie-augsburg.de</a></p>	<p data-bbox="908 678 1053 826">Adelsried Diedorf Gersthofen Gablingen</p>
<p data-bbox="258 967 494 1000">Herr Simon Pflanz</p> <ul data-bbox="72 1045 639 1508" style="list-style-type: none"><li data-bbox="72 1045 639 1174">• Am Kirchplatz 3, Bücherei 86441 Zusmarshausen (Do. von 09h bis 16h)</li><hr/><li data-bbox="72 1199 639 1348">• Kohlstattstr. 2, Philipp-Melanchthon-Kirche 86424 Dinkelscherben (Di. von 09h bis 16h; Mi von 12h bis 15h)</li><hr/><li data-bbox="72 1392 639 1508">• Am Bahnhof 3 86497 Horgau (Mi. von 09h bis 12h)</li></ul> <hr/> <p data-bbox="72 1586 582 1655">Mobil: 0157 89075878 E-Mail: <a href="mailto:Pflanz.S@diakonie-augsburg.de">Pflanz.S@diakonie-augsburg.de</a></p>	<p data-bbox="879 1219 1082 1406">Altenmünster Bonstetten Dinkelscherben Horgau Zusmarshausen</p>

# Kontakte



## Diakonie Augsburg

Ansprechpartner	Zuständigkeiten
<p>Herr Simon Oschwald</p> <p>Rathaus Meitingen (Zi. 03) Schloßstraße 2 86405 Meitingen (Di., Mi., Do. von 09h bis 14h) Tel.: 08271 8199-30 Mobil: 0162 2622168 E-Mail: <a href="mailto:Oschwald.S@diakonie-augsburg.de">Oschwald.S@diakonie-augsburg.de</a></p>	<p>Langweid Meitingen Nordendorf</p>
<p>Frau Ulrike Bunk-Özsoy</p> <p>Augsburger Straße 2 86863 Langenneufnach Tel.: 08239 9609756 Fax: 08239 9609758 E-Mail: <a href="mailto:Bunk-Oezsoy.U@diakonie-augsburg.de">Bunk-Oezsoy.U@diakonie-augsburg.de</a></p>	<p>Mickhausen Fischach Walkertshofen Langenneufnach Kutzenhausen</p>
<p>Frau Anna Dimova</p> <p>Spenglergäßchen 7a 86152 Augsburg Tel.: 0821 45019-3281 Fax: 0821 45019-9281 E-Mail: <a href="mailto:Dimova.A@diakonie-augsburg.de">Dimova.A@diakonie-augsburg.de</a></p>	<p>Stadtbergen</p>

# Kontakte



## Caritas Augsburg

Ansprechpartner	Zuständigkeiten
Herr Indrakumar Jani  Mittelstetter Weg 11 86830 Schwabmünchen Tel: 08232 730606 E-Mail: <a href="mailto:I.Jani@caritas-augsburg.de">I.Jani@caritas-augsburg.de</a>	Schwabmünchen

### Migrationsberatungsstelle der Caritas Augsburg

Auf dem Kreuz 41  
86152 Augsburg  
Tel.: 0821 3156-0  
E-Mail: [info@caritas-augsburg.de](mailto:info@caritas-augsburg.de)

### Tür an Tür

Wertachstraße 29  
86153 Augsburg  
Tel.: 0821 90799-0  
Fax: 0821 90799-11  
E-Mail: [info@tuerantuer.de](mailto:info@tuerantuer.de)

# Nützliche Links



- [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge](#)
- [Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration](#)
- [Landratsamt Augsburg](#)
- [Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.](#)
- [Diakonisches Werk Augsburg e.V.](#)

# Impressum



## **Impressum:**

Landratsamt Augsburg

Amt für Ausländerwesen und Integration

Prinzregentenplatz 4

86150 Augsburg

Tel.: 0821 3102-0

Fax: 0821 3102-2209

E-Mail: [auslaenderamt@lra-a.bayern.de](mailto:auslaenderamt@lra-a.bayern.de)

Internet: [www.landkreis-augsburg.de](http://www.landkreis-augsburg.de)

Bildquelle: Fotolia

© Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg

Rechtliche Änderungen vorbehalten. Kein Anspruch auf Vollständigkeit.